

Allgemeinverfügung vom 24.02.2021

Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 24.02.2021

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 13 der zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-IfG-GrundVO –) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Thüringer Verordnung gilt vorrangig die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2 Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO –) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung genannt).

Damit werden, soweit nicht bereits durch die Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung verordnet, für das gesamte Stadtgebiet folgenden Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer Verordnung hinausgehen, verfügt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung, ergänzt durch die Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung, jeweils in den gültigen Fassungen.

1. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Gesichtsmaske im Öffentlichen Raum wird wie folgt verfügt:

(1) Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der Thüringer Verordnung, ergänzt durch § 5 der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung, geregelten Bereiche hinaus in folgenden Bereichen unter folgenden Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Gesichtsmaske im Stadtgebiet Erfurt zu tragen:

- a. soweit Übernachtungsangebote nach der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung erlaubt sind, in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungsbetrieben und deren gastronomischen Bereiche wie Gängen, Foyers, Fahrstühlen, Gasträumen etc. für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Personen,
- b. bei Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
- c. bei Nutzung privater Beförderungsleistungen mit Ausnahme der Personen des eigenen Haushalts im Stadtgebiet Erfurt,
- d. bei der Inanspruchnahme und Erbringung von körpernahen Dienstleistungen am Menschen, soweit sie nach der Sondereindämmungsverordnung ausnahmsweise

- erlaubt sind, haben die Beschäftigten als Mund-Nasen-Schutz eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild, zu tragen,
- e. bei Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
 - f. außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum der nachfolgenden Straßen, Wege und Plätze und zwar dann, wenn der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nach § 1 der Thüringer Verordnung nicht einhaltbar ist:

Straßen, Wege, Plätze

Allerheiligenstraße	Am Hügel	An den Graden	An der Stadtmünze
Andreasstraße	Anger	Augustinerstraße	Augustmauer
Bahnhofstraße	Barfüßerstraße	Bechtheimer Straße	Benaryplatz
Benediktsplatz	Biereyestraße	Binderslebener Landstraße	Bonemilchstraße
Bonifaciusstraße	Borngasse	Boyneburgufer	Brühler Straße
Comthurgasse	Cusanusstraße		
Dalbergsweg	Dämmchen	Domplatz	Domstraße
Domstufen	Drachengasse		
Eichenstraße			
Farbengasse	Faustgäßchen	Fischersand	Fischmarkt
Fleischgasse	Franckestraße	Furthmühlgasse	Futterstraße
Georgsgasse	Glockengasse	Glockenquergasse	Gorkistraße
Görmersgasse	Gothaer Platz	Gotthardtstraße	Grafengasse
Große Ackerhofsgasse	Große Arche	Grünstraße	Günterstraße
Gutenbergstraße			
Hefengasse	Heilige Grabesmühlgasse	Heinrichstraße	Helmut-Kohl-Straße
Henning-Goede-Straße	Herrmannsplatz	Hirschlachufer	Holzheienstraße
Horngasse	Hugo-Preuß-Platz	Hütergasse	Huttenstraße
Johannesmauer	Johannesstraße	Junkersand	Juri-Gagarin-Ring
Karl-Marx-Platz	Kaufmännerstraße	Keilhauergasse	Kettenstraße
Kirchgasse	Kirchhofsgasse	Kleine Ackerhofsgasse	Kleine Arche
Klostergang	Koenbergstraße	Krämerbrücke	Krämpferstraße
Krämpfertor	Kreuzgasse	Kreuzsand	Kronenburggasse
Kronengasse	Kupferhammermühlgasse	Kürschnergasse	
Lachsgasse	Lange Brücke	Lauentor	Lilienstraße
Löwengasse	Ludwigstraße	Lutherstraße	
Mainzerhofplatz	Mainzerhofstraße	Malzgasse	Marbacher Gasse
Markgrafengasse	Marktstraße	Marstallstraße	Martinsgasse
Martinskloster	Maximilian-Welsch-Straße	Meienbergstraße	Meister-Eckehart-Straße
Melanchthonstraße	Mettengasse	Meyfartstraße	Michaelisstraße

Mittelmühlgasse	Mohrengasse	Moritzhof	Moritzstraße
Moritzwallstraße	Mühlgasse	Müllersgasse	
Neuwerkstraße	Nonnengasse		
Ottostraße			
Paulstraße	Pergamentergasse	Petersberg	Peterstraße
Petrinistraße	Pfeiffersgasse	Pflöckengasse	Pilse
Placidus-Muth-Straße	Predigerstraße		
Radegundenstraße	Rathausbrücke	Rathausgasse	Regierungsstraße
Reglermauer	Rudolfstraße	Rumpelgasse	Rupprechtsgasse
Schafgasse	Schattenwandgasse	Schildgasse	Schlösserstraße
Schlüterstraße	Schottengasse	Schottenstraße	Schuhgasse
Seengäßlein	Severihof	Spiegelgasse	Steinstraße
Stiftsgasse	Studentengasse	Stunzengasse	
Taschengasse	Taubengasse	Theaterplatz	Theaterstraße
Trommsdorffstraße	Turniergasse		
Venedig	Vor dem Moritztor		
Waagegasse	Waldenstraße	Walkmühlstraße	Warsbergstraße
Webergasse	Weidengasse	Weiß Gasse	Weißfrauengasse
Weitergasse	Wenigemarkt	Wilhelm-Külz-Straße	Willy-Brandt-Platz
Ziegengasse	Zur Grünen Schildmühle		



[Vergrößern](#) Karte: Anlage zur Allgemeinverfügung vom 24.02.2021 (Geltungsbereich)
Karte: © Stadtverwaltung Erfurt

Der danach definierte Geltungsbereich ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage (Karte) beigelegt.

Darüber hinaus gilt im gesamten Stadtgebiet die Verpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung, sofern der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nicht einhaltbar ist, für:

- aufgrund der Wochenmarktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,
- nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224),
- nach der StVO ausgewiesene Fußgängerzonen (Zeichen 242.1) sowie
- in Straßenunterführungen.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Gesichtsmaske muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Visiere oder Schilde ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht gestattet und genügen der Pflicht aus § 6 der Thüringer Verordnung nicht.

(3) Folgende Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 3 Nr. 1. und 2. der Thüringer Verordnung bleiben unberührt: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Die Befreiung aus gesundheitlichen Gründen ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 6 Abs. 3 Nr.2 der 2. ThürSARS-CoV-2 IfS-GrundVO ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig, die die fachlich-medizinische Bezeichnung des Krankheitsbilds (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, aus dem sich die Befreiung ergibt, enthält. Das Gesundheitsamt erteilt auf Antrag bei entsprechender Glaubhaftmachung eine Befreiung. Weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen nicht.

2. Verkaufsverbot von Alkohol und untersagter Alkoholkonsum

Innerhalb von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr besteht ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol. Das Verkaufsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf Tankstellenbetriebe und Mischbetriebe der Schankwirtschaft mit Einzelhandel.

Der Ausschank von Alkohol im öffentlichen Raum des gesamten Stadtgebiets (vgl. zum Stadtgebiet § 2 der Hauptsatzung) ist untersagt.

Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist in dem unter Punkt 1 Abs. 1 f) definierte Geltungsbereich, welcher dieser Allgemeinverfügung als Anlage (Karte) beigelegt, untersagt.

Darüber hinaus ist im gesamten Stadtgebiet der Konsum von Alkohol an nachfolgenden Orten untersagt

- aufgrund der Wochenmarktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,
- nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224),
- nach der StVO ausgewiesene Fußgängerzonen (Zeichen 242.1) und
- in Straßenunterführungen sowie
- vor Einzelhandelsgeschäften und auf öffentlichen Parkplätzen.

3. Spezialmärkte

In Ergänzung der Untersagungen nach §§ 6 und 8 der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sind Spezialmärkte im Sinne von § 68 der

Gewerbeordnung ebenso untersagt, soweit sie nicht ausdrücklich durch § 8 Abs. 2 Satz 3 von der Schließung ausgenommen sind.

4. Teilnehmerbeschränkungen bei Versammlungen

(1) Die zulässige Teilnehmerhöchstzahl bei Versammlungen beschränkt sich im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

- a) auf 100 Personen bei Versammlungen unter freiem Himmel und
- b) auf 25 Personen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen sowie

bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen in jedem Fall auf 10 Personen. Die danach jeweils tagesaktuelle Teilnehmerzahl wird an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 ausgehängen und kann auf der Seite erfurt.de/coronavirus (Webcode: ef136830) abgerufen werden.

(2) Menschen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung sowie mit jeglichen Erkältungssymptomen dürfen an einer Versammlung nicht teilnehmen.

(3) Die anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person einer Versammlung unter freiem Himmel soll über das Infektionsschutzkonzept nach § 6a Abs. 2 Satz 2 der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung und deren Einhaltung Versammlungsteilnehmer frühzeitig in geeigneter Form informieren.

5. Abweichend von § 3 der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung gilt für Trauerfeiern und standesamtliche Eheschließungen

Trauerfeiern, ob in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, mit mehr als 10 Teilnehmenden sind untersagt. Für standesamtliche Eheschließungen darf die Gesamtzahl von insgesamt höchstens 5 Personen nicht überschritten werden.

6. Religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte

Religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte können ausschließlich innerhalb der Kirchengebäude unter Beachtung der entsprechenden Infektionsschutzregeln stattfinden. Die Infektionsschutzkonzepte müssen Vorgaben zur Begrenzung der Besucheranzahl (die Teilnehmerhöchstzahl beschränkt sich in Abhängigkeit des für die Stadt Erfurt maßgeblichen Inzidenzwertes entsprechend Punkt 4), Lage der notwendigen separaten Ein- und Ausgänge, über zeitliche Begrenzung der Veranstaltung, Lüftungspausen, Chorauftritte, ständige Wahrung des Mindestabstandes von wenigstens 1,5 m, Sitzmarkierung sowie Vorgaben zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske im Sinne der Thüringer Verordnung sämtlicher Teilnehmer enthalten.

7. Besuche in Krankenhäusern

Besuche in Krankenhäusern sind grundsätzlich untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder

Hospizen können abweichende Regelungen von der Einrichtungsleitung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

8. Gebäude der Landeshauptstadt Erfurt wie namentlich:

- Bürgerhäuser,
- Haus der sozialen Dienste,
- Rathaus,
- Sportanlagen,
- Feuerwehrgerätehäuser etc.

dürfen für Veranstaltungen nach § 7 der Thüringer Verordnung nicht genutzt werden. Ausgenommen sind Sportveranstaltungen ohne Publikumsverkehr mit bestätigtem Infektionsschutzkonzept.

9. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam und gilt bis einschließlich 18.03.2021. Die Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 03.02.2021 wird mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Erfurt, den 24.02.2021

Landeshauptstadt Erfurt

gez. A. Bausewein

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister